

Satzung

über die Festlegung eines Schulbezirks für die Grundschule in der Trägerschaft der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997, Nds. GVBl. S 539 und des § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 8. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs.2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht die zuständige Schulbehörde gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG den Besuch einer anderen Schule gestattet.

§ 2

Grundschule Holle

Der Schulbezirk für die Grundschule Holle umfasst das Gebiet aller Ortschaften der Gemeinde Holle.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der Schulbehörde nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht bzw. als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) in der zur Zeit gültigen Fassung ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde Holle.

§ 4

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

**§ 5
Inkrafttreten**

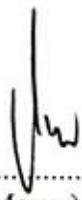
Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ausgegeben worden ist, in dem die Satzung veröffentlicht ist.

Holle, den 8. Dezember 1998

Gemeinde Holle


.....
(Roski)
Bürgermeister




.....
(Meyer)
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr.: 8 vom 03.03.1999

I. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für die Grundschule in der Trägerschaft der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (Nieders. GVBl. S. 112) und des § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgenden I. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holle, den 21.06.2001



GEMEINDE HOLLE


Bürgermeister


Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim vom 15.08.2001 Nr. 35